

Ausschuß zur Beratung von
Maßnahmen auf dem Sektor
der beruflichen Rehabili-
tation

Arbeitskreis "Maßnahmen auf dem Gebiet
der beruflichen Rehabilitation"

Unter dem Vorsitz von Dr. Horst Illetschko wurde in 3 Sitzungen ein Maßnahmenkatalog auf dem Gebiet der beruflichen Rehabilitation erarbeitet, der für die künftigen Aktivitäten der mit beruflicher Rehabilitation befaßten öffentlichen Stellen, insbesondere der AMV, eine Richtlinie darstellen soll.

Dieser Katalog wurde einhellig von den Arbeitskreisteilnehmern gebilligt. Die Zusammenarbeit im Arbeitskreis war ausgezeichnet.

Der Maßnahmenkatalog enthält nur solche Forderungen und Empfehlungen, die bisher nicht oder erst teilweise realisiert wurden. Forderungen, deren Realisierung kaum möglich sein wird, wie die Schaffung eines Bundesrehabilitationskonzeptes, wurden nicht aufgenommen.

Es wurde beschlossen, den Arbeitskreis in den kommenden Jahren in regelmäßigen Zeitabständen einzuberufen, um über die Realisierung der einzelnen Forderungen bzw. Empfehlungen des Maßnahmenkatalogs und neue Entwicklungen auf dem Gebiet der beruflichen Rehabilitation zu diskutieren.

Wien, am 21. Oktober 1981

Flitsch



Maßnahmenkatalog
auf dem
Gebiet der beruflichen Rehabilitation

Definition: Die berufl.Rehabilitation umfaßt alle Maßnahmen zur Eingliederung bzw. Wiedereingliederung eines Behinderten in das Arbeitsleben. Insbesondere durch Beratung, Vermittlung eines seiner Behinderung und Persönlichkeit angepaßten Arbeitsplatzes sowie durch finanzielle Förderung der beruflichen und geografischen Mobilität, der Schaffung und Gestaltung von behindertengerechten Arbeitsplätzen und Aufrechterhaltung der Beschäftigung, um dem Behinderten ein selbständiges berufliches Leben zu ermöglichen, das seiner Behinderung und Persönlichkeit angepaßt ist und ihm einen ausreichenden Lebensunterhalt sichert.

Hauptgrundlage der Aktivitäten auf dem Gebiet der beruflichen Rehabilitation ist das 1977 vom BMS der Öffentlichkeit vorgestellte Konzept zur Eingliederung Behindertener (Rehabilitationskonzept).

Die berufl.Reha. kann nur im Rahmen der umfassenden Rehabilitation, d.h. in enger Zusammenarbeit mit den Diensten der medizinischen und sozialen Rehabilitation, optimal durchgeführt werden.

Gleichzeitig kommt der Prävention von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten besondere Bedeutung zu, um Behinderungen soweit wie möglich zu vermeiden.

Pkt.1. Vermehrter Einsatz von Rehabilitationsberatern.

Pkt.2. Schaffung einer gemeinsamen qualifizierten Ausbildung für Rehabilitationsberater.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

PHYSICS DEPARTMENT

PHYSICS 551

LECTURE 1

1.1

1.2

1.3

1.4

1.5

- Pkt.3. Verbesserung der Beratung und Ausbildung von Sonder-
schulabgängern
- 3.1. Intensivierung der Beratung über die Ausbildung
und Berufsmöglichkeiten;
 - 3.2. Verbesserung der Ausbildung für die Berufsausübung;
 - 3.3. Vermittlung von Inhalten der Rehabilitation und
der beruflichen Ausbildungschancen an Lehrer, die
zu Schülerberatern ausgebildet werden;
 - 3.4. Eigene Ausbildungsprogramme für bestimmte Gruppen
von Behinderten, insbesondere für Gehörgeschädigte,
Sehbehinderte und Blinde;
- Pkt.4. Ausbau und Errichtung von beruflichen Ausbildungseinrich-
tungen für schwer behinderte Jugendliche.
- Pkt.5. Ausbau und Dezentralisierung des Einsatzes von Berufs-
findungsmaßnahmen
- Pkt.6. Aufklär-ung und Motivation der Unternehmer, mehr Behinderte
einzustellen; Aufklärung der Betriebsräte, Invalidenver-
trauenspersonen und Mitarbeiter über die Integration Be-
hinderter im Betriebsgeschehen.
- Pkt.7. Zusätzliche Einstellung von Schwerbehinderten im öffentl.
Dienst
- Pkt.8. Sorgfältig geplante Sonderaktionen sollen die Bemühungen
der AMV unterstützen, schwer vermittelbare arbeitslose
Behinderte auf den offenen Arbeitsmarkt unterzubringen.
- Pkt.9. Schaffung weiterer geschützter Arbeitsplätze auf dem
offenen Arbeitsmarkt sowie weiterer geschützter Werk-
stätten entsprechend dem Reha.Konzept des Bundesministeriums
für soziale Verwaltung
- Pkt.10. Intensivierung der Betriebsbesuche sow-ie nachgehende
Betreuung am Arbeitsplatz, wobei im Sinne eines koordi-
nierten Vorgehens jene Stelle die Nachbetreuung durch-
führen soll, die den Behinderten überwiegend betreut bzw.
jene Stelle, die im Rehabilitationausschuß bestimmt
wird.
- Pkt.11. Ratifizierung der multilateralen Vereinbarung über die
Koordinierung der Rehabilitierung Behinderter zwischen
dem Hauptverband der Sozial-versicherungsträger, dem LIA,
dem LAA und dem Amt der Landesregierung durch jene Bundes-
länder, die diese Vereinbarung trotz eines einhelligen
Beschlusses der Landessozialreferenten noch nicht durch-
geführt haben.
- Pkt.12. Anwendung ergonomischer Grundsätze bei der Ausgestaltung
von Arbeitsplätzen für Behinderte unter Beiziehung von

ergonomischen Experten und ärztlichen Dienstes des Betriebes sowie anderer Stellen.

Pkt.13. Schaffung eines Dokumentationszentrums und einer Publikationsreihe für berufl.Hilfsmittel.

Pkt.14. Schaffung und Weiterentwicklung von Konzepten zur berufl. Rehab. geistig und psychisch Behinderter.

